

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

9.5.1941 (No. 16)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1941

Ausgegeben in Straßburg, am 9. Mai 1941

Nr. 16

Inhalt

	Seite
Verordnung vom 15. März 1941 über die Aufhebung der Verordnung über die Regelung des Handels mit Altpapier im Elsaß vom 21. September 1940	322
Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Auflösung, Überleitung und Eingliederung von Organismen im Elsaß vom 22. März 1941	322
Verordnung zur Wahrung der Bekenntnisfreiheit vom 4. April 1941	323
Verordnung zur Regelung des Wettbewerbs der Branereien und der Bierverleger im Elsaß vom 18. April 1941 ..	323
Anordnung über Herstellungsvorschriften für Brot vom 21. April 1941	324
Verordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen im Elsaß vom 21. April 1941	324
Anordnungen zur Durchführung der Verordnung vom 21. April 1941 über die Gewährung von Ehestandsdarlehen im Elsaß	325
Verordnung über die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen im Elsaß vom 21. April 1941	325
Anordnungen zur Durchführung der Verordnung vom 21. April 1941 über die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen im Elsaß	326
Verordnung zur Regelung der Bauwirtschaft im Elsaß vom 21. April 1941	326
Verordnung über Neuordnungsmaßnahmen im Elsaß zur Beseitigung von Kriegsfolgen vom 21. April 1941	327
Verordnung über die Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungstrafen bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Verbrauchsregelung gewerblicher Erzeugnisse vom 22. April 1941	328
Verordnung über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 23. April 1941	329
Verordnung über das Versicherungsvertragsrecht im Elsaß vom 23. April 1941	329
Anordnung über die Abwicklung der am 1. Januar 1941 im Elsaß anhängigen Stempelabkommen (abonnements) vom 24. April 1941	330
Anordnung Nr. 91 über die Preisbildung für die Einfuhr aus den französischen Gebieten vom 24. April 1941 ..	330
Anordnung Nr. 92 über die Kennzeichnung von im Elsaß erzeugtem Nadel-schnittholz vom 24. April 1941	331
Anordnung Nr. 93 über Höchstpreise für Schuhreparaturen im Elsaß vom 24. April 1941	332
Anordnung Nr. 94 über die Preisregelung für Eichen- und Fichtengerbinde im Elsaß vom 24. April 1941 ..	333
Anordnung Nr. 95 zur Verbilligung der Schuhwaren im Elsaß vom 24. April 1941	334
Anordnung Nr. 96 zur Verbilligung der Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Elsaß vom 24. April 1941	334
Anordnung Nr. 97 über Höchstausschläge für den Möbelhandel im Elsaß vom 24. April 1941	335
Anordnung über den Vertrieb minderwertiger Kunst-erzeugnisse vom 25. April 1941	337
Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Regelung des Versicherungswesens im Elsaß und der Anordnung über die treuhänderische Verwaltung der im Elsaß freigewordenen Versicherungsbestände vom 25. April 1941	337
Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer Bedeutung im Elsaß vom 26. April 1941	338
Durchführungsanordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer Bedeutung im Elsaß vom 28. April 1941	338
Anordnung vom 29. April 1941 zur Verordnung über die Einführung der Verbrauchsregelung im Elsaß vom 21. September 1940	340
Erste Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Lehrzeit im Handwerk im Elsaß vom 30. April 1941	340

Verlag und Druck: Straßburger Neueste Nachrichten, Straßburg, Blauwollengasse 17/19. Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM. 2.10 für das Vierteljahr zuzüglich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Verlag. Der Einzelverkaufspreis beträgt RM. 0.10 für jeden angefangenen Druckbogen, mindestens aber RM. 0.20 für jedes Stück.

Verordnung vom 15. März 1941
über die Aufhebung der Verordnung über die Regelung des Handels mit Altpapier im Elsaß
vom 21. September 1940

Die Verordnung über die Regelung des Handels mit Altpapier im Elsaß und der Anlage vom 21. September 1940 (Verordnungsblatt Seite 79) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Sie wird ersetzt durch die gleichzeitig in Kraft gesetzte Anordnung

über die Einführung von Vorschriften über die Bewirtschaftung von Altpapier-, Natronpapier- (Kraftpapier-), Abfällen und gebrauchten Natronpapierfäden vom 15. März 1941 (veröffentlicht im Regierungsanzeiger für das Elsaß).

Straßburg, den 15. März 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

In Vertretung:

Reinholdt

Verordnung
zur Ergänzung der Verordnung über die Auflösung, Überleitung und Eingliederung
von Organisationen im Elsaß
vom 22. März 1941

Auf Grund des Erlasses des Führers über die vorläufige Verwaltung des Elsaß und Lothringens vom 20. August 1940 und der von mir am 2. September 1940 erlassenen Anordnung über die Einsetzung des Stillhaltekommissars für das Organisationswesen im Elsaß (Verordnungsblatt Seite 26) ordne ich folgendes an:

§ 1

Organisationen im Sinne der Verordnung über die Auflösung, Überleitung und Eingliederung von Orga-

nisationen im Elsaß vom 31. Oktober 1940 sind auch die unter der Verwaltung der Gemeinden stehenden Stiftungen.

§ 2

Der letzte Satz des § 2 der genannten Verordnung wird hiermit aufgehoben.

Straßburg, den 22. März 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleniter und Reichsstatthalter

Verordnung
zur Wahrung der Bekenntnisfreiheit
vom 4. April 1941

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichszan-
glers über die vorläufige Verwaltung im Elsaß
und in Lothringen vom 2. August 1940 wird mit
Zustimmung des Reichsministers des Innern folgen-
des verordnet:

§ 1

(1) Wer öffentlich oder sonst mißbräuchlich mitteilt,
daß jemand aus einer konfessionellen Gemeinschaft
ausgetreten ist, auszutreten beabsichtigt, von einer
Einrichtung konfessionellen Inhalts keinen Gebrauch

macht oder zu machen beabsichtigt, wird mit Gefäng-
nis oder Geldstrafe bis zu 10 000 *R.M.* bestraft.

(2) Wer die Tat öffentlich begeht, wird mit Gefäng-
nis nicht unter 1 Monat bestraft.

(3) Die Mitteilung ist mißbräuchlich, wenn der
Täter damit die Freiheit des Bekenntniswillens be-
einflussen oder jemand in der Wertschätzung anderer,
z. B. seiner Angehörigen, herabsetzen will.

§ 2

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach
ihrer Verkündung in Kraft.

Straßburg, den 4. April 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter

Verordnung
zur Regelung des Wettbewerbs der Brauereien und der Bierverleger im Elsaß
vom 18. April 1941

Zur Regelung des Wettbewerbs der Brauereien
und der Bierverleger im Elsaß wird verordnet, was
folgt:

§ 1

Brauereien und Bierverleger im Elsaß und im Alt-
reich bedürfen zur Aufnahme von Bierlieferungen an
bisher nicht belieferte Absatzstätten im Elsaß der Ge-
nehmigung des Chefs der Zivilverwaltung - Finanz-
und Wirtschaftsabteilung -.

Das gleiche gilt bei gemeinschaftlich belieferten Ab-
satzstätten für die Steigerung des bisherigen Lie-
ferungsverhältnisses.

§ 2

Absatzstätten im Sinne dieser Verordnung sind alle
Abnehmer, die Bier zum Zwecke der Weitergabe an
unmittelbare Verbraucher erwerben.

§ 3

Die nach § 1 dieser Verordnung erforderliche Geneh-
migung kann für die elsässischen Brauereien und Bier-
verleger nur in dringenden, durch die Kriegsverhält-

nisse bedingten Ausnahmefällen erteilt werden.
Brauereien aus dem Altreich benötigen für die Bier-
lieferung nach dem Elsaß außerdem der Genehmigung
der Hauptvereinigung der deutschen Brauwirtschaft.

§ 4

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Septem-
ber 1939 in Kraft. Soweit seit dem 1. September 1939
bis zum Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung
Bierlieferungen aufgenommen worden sind, oder das
bisherige Lieferungsverhältnis gesteigert worden ist,
ist der Antrag auf Erteilung der nachträglichen Ge-
nehmigung unverzüglich beim Chef der Zivilverwal-
tung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - einzurei-
chen, oder die entsprechende Lieferung sofort einzustel-
len oder zu verringern.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung wer-
den vom Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz-
und Wirtschaftsabteilung - mit Ordnungsstrafen in
unbegrenzter Höhe bestraft.

Straßburg, den 18. April 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

Anordnung
über Herstellungsvorschriften für Brot
vom 21. April 1941

§ 1

Roggenmischbrot darf nur hergestellt werden entweder aus Roggenmehlgemehl oder aus Mahlerzeugnissen des Roggens (ausgenommen Type R 1800) unter Zusatz von 20 v. H. Mahlerzeugnissen des Weizens (ausgenommen Type W 1700).

§ 2

Weizenmischbrot darf nur hergestellt werden entweder aus Weizenmehlgemehl oder aus Mahlerzeugnissen des Weizens (ausgenommen Type W 1700) unter Zusatz von 50 v. H. Mahlerzeugnissen des Roggens (ausgenommen Type R 1800).

Straßburg, den 21. April 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Landesernährungsamt Abt. A.
Engler-Füßlin

§ 3

Zutwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 21. April 1941 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die entgegenstehend angegebenen Mischungsverhältnisse meiner Anordnung Nr. 35 vom 18. Oktober 1940 außer Kraft. Sie gilt für alle Verträge, die am Tage des Inkrafttretens hinsichtlich der Lieferung noch nicht erfüllt sind.

Verordnung
über die Gewährung von Ehestandsdarlehen im Elsaß
vom 21. April 1941

§ 1

Für deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige im Elsaß gelten:

1. das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Förderung der Eheschließungen vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1158);
2. die Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 20. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 377);
3. die Zweite Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 26. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 540);
4. die Dritte Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 22. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 596);
5. die Vierte Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 2. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1019);
6. die Fünfte Durchführungsverordnung über die Ge-

währung von Ehestandsdarlehen vom 24. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 316);

7. die Siebente Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 292).

§ 2

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - trifft die Anordnungen, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich sind. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen.

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Elsaß eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden. Das gleiche gilt für reichsrechtliche Vorschriften, auf die in den eingeführten Vorschriften hingewiesen wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1941 in Kraft.

Straßburg, den 21. April 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

Anordnungen
zur Durchführung der Verordnung
vom 21. April 1941
über die Gewährung von Ehestandsdarlehen im Elsaß

1. Auf die im § 1 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Förderung der Eheschließungen vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1158) geforderte Voraussetzung, daß die künftige Ehefrau innerhalb der letzten zwei Jahre vor Stellung des Antrags mindestens 9 Monate lang im Inland in einem Arbeitnehmerverhältnis gestanden hat, wird verzichtet, wenn die Ehe bis zum 31. März 1942 geschlossen ist.
Als Arbeitnehmertätigkeit im Inland im Sinne der angeführten Bestimmungen gilt auch eine Arbeitnehmertätigkeit im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg.
2. Der Oberfinanzpräsident kann Ehestandsdarlehen ausnahmsweise gewähren, wenn die Ehe vor dem 1. April 1941, aber nicht vor dem 1. Januar 1933 geschlossen ist. Voraussetzung dafür ist, daß ein Ehegatte sich Verdienste um die Erhaltung des Deutschtums im Elsaß vor der Besetzung erworben hat.
3. Die nach § 3 der Dritten Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 22. August 1933 dem Reichsminister der Finanzen zustehende Befugnis, Ehestandsdarlehen ausnahmsweise zu bewilligen, wird von dem Oberfinanzpräsidenten ausgeübt.
4. Der Betrag des Ehestandsdarlehens ist nach den jeweils für das Reichsgebiet geltenden Bestimmungen zu bemessen. Der Höchstbetrag ist z. B. 500,— *R.M.*
5. Der Oberfinanzpräsident wird ermächtigt, die weiteren zur Durchführung der Verordnung vom 21. April 1941 erforderlichen Anordnungen im Verwaltungswege zu treffen.

Straßburg, den 21. April 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

Verordnung
über die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen im Elsaß
vom 21. April 1941

§ 1

Kinderreiche Familien deutscher Volkszugehörigkeit im Elsaß erhalten für Kinder, deren besondere Förderung nach nationalsozialistischer Weltanschauung geboten erscheint, Ausbildungsbeihilfen nach den für das Reichsgebiet geltenden Bestimmungen.

§ 2

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - trifft die Anordnungen, die zur Durchführung dieser Verordnung nötig sind.

Straßburg, den 21. April 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1941 in Kraft.

Anordnungen
zur Durchführung der Verordnung
vom 21. April 1941
über die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen im Elsaß

1. Ausbildungsbeihilfen können bewilligt werden zum Besuch von mittleren und höheren Schulen, nationalpolitischen Erziehungsanstalten, Berufsfachschulen, Fachschulen und Hochschulen. Sie werden erstmals gewährt für Schuljahre, Semester, Lehrgänge, Fachlehrgänge usw., die nach dem 31. März 1941 beginnen.
2. Es gelten die Richtlinien, die der Reichsminister der Finanzen für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen im Reichsgebiet getroffen hat und künftig treffen wird. Es sind dies zur Zeit die Richtlinien vom 20. März 1938 H 2081 — 10 II.
3. Der Oberfinanzpräsident Baden in Karlsruhe wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen weiteren Anordnungen im Verwaltungswege zu erlassen.

Strasbourg, den 21. April 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
K ö h l e r

Verordnung
zur Regelung der Bauwirtschaft im Elsaß
vom 21. April 1941

Auf Grund bestehender Ermächtigung verordne ich für die Bauwirtschaft im Elsaß was folgt:

§ 1

Die vom Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft erlassenen Anordnungen gelten in ihrer derzeitigen Fassung auch im Elsaß, jedoch mit der Maßgabe, daß ein grundsätzliches Bauverbot für den Wiederaufbau (Beseitigung von Kriegsschäden) nicht besteht.

§ 2

Die Einstufung der Bauvorhaben nach ihrer Dringlichkeit oder die Baufreigabe erklärt der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft im Einvernehmen mit dem Chef der Zivilverwaltung.

In Abweichung hiervon werden für die Gesamtheit der Bauvorhaben im Rahmen des Wiederaufbaues im Elsaß der Baumfang und die Dringlichkeit für einzelne größere Zeitabschnitte durch den Chef der Zivilverwaltung im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft jeweils festgelegt.

§ 3

In Anlehnung an die 9. Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft wird bestimmt:

1. Bauvorhaben (außerhalb des Wiederaufbaues), die auf der Baustelle noch nicht in Angriff genommen

sind, dürfen grundsätzlich nicht mehr begonnen werden.

2. Ausgenommen von dieser Regelung sind:

- a) Bauvorhaben die als kriegswichtig anerkannt und in den Listen der kriegswichtigen Bauten des Generalbevollmächtigten enthalten sind.
- b) Bauvorhaben mit einer Gesamtbausumme bis zu 5 000 R.M. und lebensnotwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, sofern der zuständige Kontingentsträger und das Arbeitsamt ihre Zustimmung erteilen.
- c) Bauvorhaben, für die der Gebietsbeauftragte des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft eine Ausnahmebewilligung erteilt.

3. An der Baustelle bereits in Angriff genommene Bauten, die noch nicht im Rohbau fertiggestellt sind, dürfen erst nach Zustimmung des Gebietsbeauftragten des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft weitergeführt werden.

§ 4

Ferner ordne ich an, daß entsprechend der 4. Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 7. November 1936 (in der Fassung vom 23. Juli 1937) Bauvorhaben mit einem 2 Tonnen Baueisen oder 3 cbm Nabelschmittholz übersteigenden Bedarf dem örtlich zuständigen Arbeitsamt anzuzeigen sind.

Dies gilt nicht für Bauten, die im Rahmen des Wiederaufbaues von den Neubauleitungen errichtet werden.

§ 5

Die Einführung künftiger Anordnungen des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft wird jeweils im Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung bekanntgegeben.

§ 6

Die Finanz- und Wirtschaftsabteilung erläßt die, zur Durchführung dieser Verordnung etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften.

Strasbourg, den 21. April 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Robert Wagner
Gaulleiter und Reichsstatthalter

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen für die Regelung der Bauwirtschaft im Elsaß werden nach den im Reich geltenden Vorschriften bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem 21. April 1941 in Kraft.

Verordnung

über Neuordnungsmaßnahmen im Elsaß zur Beseitigung von Kriegsfolgen
vom 21. April 1941

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich:

§ 1

(1) Die Vorschriften der Verordnung über Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen vom 2. Dezember 1940 (RGBl. I S. 1575) — Neuordnungsverordnung — nebst ihren Durchführungsvorschriften finden im Elsaß sinngemäß Anwendung.

(2) Das Elsaß wird zum Neuordnungsgebiet im Sinne des § 1 der Neuordnungsverordnung bestimmt.

§ 2

Die Rechte und Pflichten des Reichsstatthalters nach der Neuordnungsverordnung werden durch den Chef der Zivilverwaltung wahrgenommen.

§ 3

Die nach der Neuordnungsverordnung Obersten Reichsbehörden vorbehaltenen Befugnisse nimmt im Elsaß der Chef der Zivilverwaltung nach folgender Maßgabe wahr:

1. Die Entscheidung gemäß § 1 der Neuordnungsverordnung trifft der Chef der Zivilverwaltung im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen.
2. Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht oder die von ihm beauftragte Dienststelle ist bei allen Entscheidungen über Gegenvorstellungen von

Wehrmachtsdienststellen gegen den Neuordnungsplan zu beteiligen. Entscheidungen über solche Gegenvorstellungen trifft der Chef der Zivilverwaltung nur nach Zustimmung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht.

3. Die Mittel zur Durchführung werden im Haushalt des Chefs der Zivilverwaltung veranschlagt und nach Bereitstellung durch den Reichsminister der Finanzen den mit der Durchführung beauftragten Stellen durch den Chef der Zivilverwaltung zur Verfügung gestellt.
4. Der Chef der Zivilverwaltung bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, inwieweit die an der Neuordnung Beteiligten nach Maßgabe ihres wirtschaftlichen Vorteils und ihrer Leistungsfähigkeit zur Übernahme entstehender Kosten beizuziehen sind.

§ 4

(1) An die Stelle der in der Neuordnungsverordnung genannten Behörden des Reichs und der Länder treten die entsprechenden Einrichtungen der deutschen Verwaltung im Elsaß.

(2) Das Gericht, vor dem im Falle des § 11 Abs. 3 der Neuordnungsverordnung Klage zu erheben ist, ist die richterliche Abteilung des Oberlandesgerichts Kolmar.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1941 in Kraft.

Strasbourg, den 21. April 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Robert Wagner
Gaulleiter und Reichsstatthalter

Verordnung

über die Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungsstrafen bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften
auf dem Gebiet der Verbrauchsregelung gewerblicher Erzeugnisse
vom 22. April 1941

Auf Grund der Verordnung über die Einführung der Verbrauchsregelung im Elsaß vom 21. September 1940 (Verordnungsblatt Seite 77) und der hierzu ergangenen Anordnung vom 7. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Seite 186), sowie der Verordnung über den Warenverkehr im Elsaß vom 8. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Seite 206) wird angeordnet:

§ 1

Die Befugnis, bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Verbrauchsregelung gewerblicher Erzeugnisse Ordnungsstrafen zu verhängen, wird den Landkommissaren - Wirtschaftsämtern -, in den Städten Straßburg, Kolmar und Mülhausen den Oberstadtkommissaren - Wirtschaftsämtern - übertragen.

Diese Stellen können Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 1.000 Reichsmark, bei Zuwiderhandlungen, die in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs begangen worden sind, bis zur Höhe von 5.000 Reichsmark festsetzen.

Wird die Zuwiderhandlung in einem Geschäftsbetrieb begangen, so können außerdem gegen die Inhaber oder Leiter des Geschäftsbetriebes Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 5.000 Reichsmark festgesetzt werden, wenn sie nicht nachweisen, daß sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewendet haben. Ist der Inhaber des Geschäftsbetriebes eine Handelsgesellschaft, eine juristische Person oder sonstige Personenvereinigung, so ist der Nachweis an Stelle des Inhabers von den zur gesetzlichen Vertretung befugten Personen zu führen.

In Fällen von geringerer Bedeutung kann statt der Ordnungsstrafe eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden. Sie ist gebührenpflichtig. Eine Anfechtung ist nicht zulässig.

§ 2

Neben der Ordnungsstrafe können Gegenstände, auf die sich die Zuwiderhandlung beziehen, eingezogen werden.

Kann keine bestimmte Person verfolgt werden, so kann die Einziehung selbständig angeordnet werden.

Die Einziehung unterbleibt, wenn der von der Einziehung Betroffene weder von der Zuwiderhandlung Kenntnis noch aus ihr einen Vorteil gehabt hat. Rechte eines anderen an eingezogenen Gegenständen bleiben insoweit bestehen, als diese Voraussetzungen in der Person des anderen vorliegen.

Straßburg, den 22. April 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

§ 3

Gegen Ordnungsstrafen und gegen Einziehungen kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe die Beschwerde an den Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Landeswirtschaftsamt eingelegt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich bei der Stelle einzureichen, die den Strafbescheid erlassen hat. Diese kann an Stelle der Vorlage der Beschwerde den Strafbescheid zurücknehmen und das Verfahren einstellen.

Das Landeswirtschaftsamt entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs. Es ist an die im Ordnungsstrafbescheid festgesetzte Ordnungsstrafe nicht gebunden. Die Ordnungsstrafe kann auch zum Nachteil des Beschwerdeführers abgeändert werden.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4

Die Bestrafung kann auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntgemacht werden. Die Art der Bekanntmachung sowie die Frist, innerhalb der sie zu erfolgen hat, sind im Ordnungsstrafbescheid zu bestimmen.

§ 5

Soweit im Einzelfalle Ordnungsstrafen auszusprechen sind, die den Betrag von 1.000 Reichsmark oder im Falle des § 1 Absatz 2 5.000 Reichsmark übersteigen, ist zur Verhängung der Strafe das Landeswirtschaftsamt zuständig.

Die §§ 2 und 4 finden entsprechende Anwendung.

Gegen Ordnungsstrafen und Maßnahmen des § 2, die vom Landeswirtschaftsamt selbst ausgesprochen werden, ist die Beschwerde an den Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - gegeben.

§ 6

Diese Verordnung findet entsprechende Anwendung auf Verordnungen und Anordnungen des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung -, die die Verbrauchsregelung gewerblicher Erzeugnisse betreffen und die vor dem Inkrafttreten der Verordnung über die Einführung der Verbrauchsregelung im Elsaß vom 21. September 1940 und der Verordnung über den Warenverkehr im Elsaß vom 8. Oktober 1940 ergangen sind, sofern sie Bestimmungen über Ordnungsstrafen enthalten.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Verordnung
über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
vom 23. April 1941

§ 1

Das Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 unter Berücksichtigung der Änderungen durch die Gesetze und Verordnungen vom 1. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt I Seite 567) — 12. Mai 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 288) — 4. Februar 1925 (Reichsgesetzblatt I Seite 9) — 19. Januar 1926 (Reichsgesetzblatt I Seite 91) — 16. Dezember 1929 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) — 25. März 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 93) — 6. August 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 433) — 18. Mai 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 275) — 26. Mai 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 295) — 30. Mai 1933

(Reichsgesetzblatt I Seite 317) — 20. Juli 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 520) — 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 1089) — 30. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 1077) — 4. September 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 1694) — und der 2. Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Handelsrechts während des Krieges vom 7. Januar 1941 (Reichsgesetzblatt I Seite 23) wird mit Wirkung vom 1. Mai 1941 im Elsaß für anwendbar erklärt.

§ 2

Die zur Durchführung dieser Verordnung notwendig werdenden Verwaltungsvorschriften erläßt die Finanz- und Wirtschaftsabteilung.

Straßburg, den 23. April 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

Verordnung
über das Versicherungsvertragsrecht im Elsaß
vom 23. April 1941

Zur Regelung des Versicherungsvertragsrechts im Elsaß wird verordnet, was folgt:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1941 werden im Elsaß folgende Vorschriften für anwendbar erkannt:
1. Das Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzblatt Seite 263) in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt Seite 985), der Verordnung vom 12. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I Seite 65), des Gesetzes vom 7. November 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 2223) und der Verordnung vom

19. Dezember 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 2443);
2. die Verordnung über die Erteilung von Nachträgen zum Versicherungsschein vom 13. April 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 638).

Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Vorschriften ist der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung -.

§ 2

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung -.

Straßburg, den 23. April 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

Anordnung
über die Abwicklung der am 1. Januar 1941 im Elsaß anhängigen Stempelabkommen (abonnements)
vom 24. April 1941

Auf Grund des § 8 der Dritten Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß vom 16. Januar 1941 (Verordnungsblatt Seite 24) wird folgendes angeordnet:

(1) Die französische Stempelsteuer für Aktien, Gründer- und Genusanteile und für Schuldverschreibungen ist infolge der Aufhebung des Code fiscal des valeurs mobilières (C. V. M.) durch § 7 der eingangs genannten Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1941 im Elsaß weggefallen. Die an diesem Tag daselbst noch anhängigen Stempelabkommen (abonnements, Artikel 16 und 15 C. V. M.) sind durch Leistung einer einmaligen Abschlußzahlung abzuwickeln.

(2) Die Abschlußzahlung wird nach dem Nennwert des am 1. Januar 1941 noch nicht getilgten Kapitals der Wertpapiere berechnet:

1. Die Abschlußzahlung beträgt

- a) 0,6 vom Hundert des Nennwerts, wenn das Stempelabkommen nach dem 31. Dezember 1935 abgeschlossen wurde;
- b) 0,4 vom Hundert des Nennwerts, wenn das Stempelabkommen in der Zeit vom 1. Januar

1931 bis 31. Dezember 1935 abgeschlossen wurde;
c) 0,2 vom Hundert des Nennwerts, wenn das Stempelabkommen in der Zeit vom 1. Januar 1926 bis 31. Dezember 1930 abgeschlossen wurde;

d) 0,1 vom Hundert des Nennwerts, wenn das Stempelabkommen vor dem 1. Januar 1926 abgeschlossen wurde.

2. Für Gesellschaften, die auf eine feste Dauer von nicht mehr als 10 Jahren gegründet worden sind, ermäßigt sich die Abschlußzahlung auf die Hälfte.

3. Von der Abschlußzahlung befreit sind, soweit Aktien und Gründeranteile in Frage kommen:

- a) Körperschaften, die sich in Liquidation befinden;
- b) Körperschaften, die nachweislich für die drei letzten abgeschlossenen Geschäftsjahre keinen Gewinn ausgeschüttet und auch keine Erhöhung der Rücklagen (mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklage) vorgenommen haben.

(3) Die Abschlußzahlung ist vom Finanzamt festzusetzen und innerhalb zweier Monate nach Anforderung zu entrichten.

Strasbourg, den 24. April 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

Anordnung Nr. 91
über die Preisbildung für die Einfuhr aus den französischen Gebieten
vom 24. April 1941

Auf Grund des § 10 der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940 wird folgendes angeordnet:

§ 1

Wer für das Elsaß Waren oder Leistungen in Frankreich erwirbt, ist verpflichtet, auf möglichst günstige Preise hinzuwirken.

§ 2

Für französische Güter oder Leistungen, die für das Elsaß bestimmt sind, dürfen höchstens die Preise gewährt werden, die unter Zurechnung der Fracht bis zum elsässischen Empfänger den vergleichbaren im Elsaß zuständigen Preisen entsprechen.

§ 3

Kann für Güter oder Leistungen, die für das Elsaß bestimmt sind, kein Preis erreicht werden, der den Vorschriften des § 2 entspricht, so hat der Importeur sofort entweder

- a) dem Herrn Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich zu Händen der Gruppe Preisregelung, Brüssel, Rue Royale 145 oder
- b) dem Herrn Militärbefehlshaber in Frankreich zu Straßburg, den 24. April 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
In Vertretung:
Reinboldt

Händen der Gruppe Preisregelung, Feldpostnummer 12 222

Meldung zu machen. Eine Abschrift dieser Meldung ist gleichzeitig an den Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - zu richten.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Anordnung Nr. 92

über die Kennzeichnung von im Elsaß erzeugtem Nadelschnittholz
vom 24. April 1941

Auf Grund von § 11 der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940 (BWB. 1941 S. 203) wird zur Durchführung der Anordnung Nr. 59 über die Preisbildung für im Elsaß erzeugtes Nadelschnittholz vom 7. Dezember 1940 (BWB. S. 444) folgendes angeordnet:

§ 1

Bei jedem Verkauf von im Elsaß erzeugtem Nadelschnittholz muß die Schnittware vor der Ablieferung gekennzeichnet werden. Das gleiche gilt auch für die aus dem Altreich eingeführte entsprechende Ware.

§ 2

- (1) Stückweise zu kennzeichnen sind:
Bretter, Bohlen, Hobelbänke, Stab- und Faserbretter, Stülpchalung der Güteklasse 0, I und II, Kreuzholz und Rahmen der Güteklasse 0.
- (2) Partieweise zu kennzeichnen sind:
alle übrigen Güteklassen und Sortimenten.

§ 3

Es sind zu kennzeichnen:

- a) bei Fichten-, Tannen-, Kiefern- und Lärchenschnittholz
die Güteklasse 0 mit violett oder 0
- " " I " rot " 1
- " " II " blau " 2
- " " III " schwarz " 3
- " " IV " grün " 4
- " " V " gelb " 5
- " " VI " braun " 6

Straßburg, den 24. April 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
In Vertretung:
Reinboldt

Kohlhobler		mit blau	oder H
Rauhspund		" grün	" R
Bauholz, Schnittklasse A		" rot	" A
" " B		" blau	" B
" " C		" schwarz	" C
b) bei Kiefern- und Lärchenschnittholz			
Blochware, Güteklasse A		mit rot	oder A
" " B		" blau	" B
" " C		" schwarz	" C
astreine Seiten		" rot	" S
c) bei Fichten-, Tannen-, Kiefern- und Lärchenwerkstättenmutholz:			
die Güteklasse A		mit rot	oder A
" " B		mit blau	oder B.

§ 4

(1) Es ist mit der in § 3 vorgeschriebenen Farbe oder durch Beschriftung, gleich welcher Farbe, zu kennzeichnen.

(2) Außer der Kennzeichnung nach Güteklassen muß bei unbesäumter Ware und bei besäumter Ware, bei welcher Maßvergütungen vorgenommen worden sind, das berechnete Längen- und Breitenmaß an der Meßstelle erkennbar angeschrieben sein. Ausgenommen hiervon sind Grubenschwarten sowie die Ware, bei welcher Flächenvermessung (Bandvermessung) gestattet ist.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 14. Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anordnung Nr. 93
über Höchstpreise für Schuhreparaturen im Elsaß
vom 24. April 1941

Auf Grund von § 11 der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940 (BdBl. 1941 S. 203) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für Schuhreparaturen gelten folgende Höchstpreise:

Art der Arbeit	Ausführung A Eichenloß (gruben) gegerbtes Kernleder mind. 3 1/2 mm stark		Ausführung B anders gegerbtes Kernleder mind. 3 1/2 mm stark		Ausführung D Werkstoffe aller Art	
	genagelt <i>R.M.</i> von bis	genäht und geflebt <i>R.M.</i> von bis	genagelt <i>R.M.</i> von bis	genäht und geflebt <i>R.M.</i> von bis	genagelt <i>R.M.</i> von bis	genäht und geflebt <i>R.M.</i> von bis
Herrensohlen	3,20 — 3,80	3,50 — 4,50	2,90 — 3,50	3,15 — 4,00	2,90 — 3,40	3,10 — 3,60
Damensohlen	2,30 — 2,70	2,50 — 2,80	2,20 — 2,50	2,25 — 2,50	2,10 — 2,40	2,20 — 2,70
Knabensohlen	2,80 — 3,20	3,00 — 3,50	2,50 — 2,90	2,70 — 3,10	2,30 — 2,80	2,40 — 2,90
Kindersohlen, Größe 29-34 .	1,80 — 2,60	2,00 — 2,80	1,60 — 2,35	1,80 — 2,50	1,50 — 2,10	1,60 — 2,20
Kindersohlen, Größe 25-28 .	1,70 — 2,40	1,90 — 2,60	1,50 — 2,15	1,70 — 2,30	1,40 — 1,80	1,40 — 1,90
Kindersohlen, Größe 19-24 .	1,40 — 1,90	1,50 — 2,10	1,25 — 1,70	1,35 — 1,90	1,20 — 1,60	1,30 — 1,80
Herrenabfäße	1,30 — 1,60		1,20 — 1,40			
Damenabfäße	0,80 — 1,20		0,70 — 1,10			
Knabenabfäße	1,00 — 1,30		0,90 — 1,15			

§ 2

Bei Schuhreparaturen unter Verwendung von Leder aus Hals-, Kopf- oder Bauteilen oder Leder der Ausführung B unter 3 1/2 mm Stärke sind die unter § 1 festgesetzten Preise entsprechend zu ermäßigen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 10 über die Festsetzung von Höchstpreisen für Schuhreparaturen vom 11. August 1940 außer Kraft.

Strasbourg, den 24. April 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

In Vertretung:

Reinboldt

Anordnung Nr. 94
über die Preisregelung für Eichen- und Fichtengerbrinde im Elsaß
vom 24. April 1941

Auf Grund von § 11 der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940 (WVBl. 1941 S. 203) wird folgendes angeordnet:

§ 1

1. Für die entgeltliche Abgabe von im Elsaß erzeugter geschälter Eichen- und Fichtengerbrinde werden bei Lieferungen frei Waggon verladen folgende Preise festgesetzt:

Eichenrinde: 12,— bis 14,50 *R.M.* je 100 kg (dz)
Fichtenrinde: 5,50 bis 7,25 *R.M.* je 100 kg (dz)

2. Die in Absatz 1 angegebenen Preise gelten nur für walddrochene (bruchdrochene), ordnungsgemäß aufbereitete Rinden. Sie gelten nicht für Eichenrinden aus über 30jährigen Beständen und für solche, die mit Moos bewachsen sind oder Schimmelbildung aufweisen. Sie gelten weiter nicht für Fichtenreppelrinde, die stark korkig und stark vermoost ist oder die Schimmelbildung aufweist.
3. Die niedrigsten Preise gelten für günstige Abfuhr- und Grobrinden mit geringem Gerbstoffgehalt, z. B. bei Eiche: für ungeputzte und von der äußeren Borke nicht befreite, im allgemeinen über 24 Jahre alte Altrinde; bei Fichte: für Altrinde mit vielen Borkenschuppen.
4. Die höchsten Preise gelten für schwierige Abfuhr- und beste Rinden mit glatter Oberfläche und hohem Gerbstoffgehalt, z. B. bei Eiche: für Spiegel- oder Glanzrinde im allgemeinen bis zu 23 Jahren; bei Fichte: für fleischige, glatte und moosfreie Rinde.
5. Soweit dies bisher üblich war, ist auch weiterhin der Verkauf von Fichtenrinde nach Metern oder Rollen zulässig. Die Höchstpreise für Rinden dürfen jedoch durch die abweichende Berechnungsart nicht überschritten werden. Als Umrechnungsmaß gilt ein Raummeter (rm) = 110 kg.
6. Von der Gewinnung bis zum Verbrauch müssen die Rinden pfleglich behandelt, insbesondere trocken gelagert werden. Fichtenrinde ist zur luftigen Lagerung — wenn nicht besondere Umstände eine Abweichung gestatten — nicht von der Seite her, sondern von beiden Enden aus (brillenförmig) einzurollen.
7. Die in Absatz 1 — 4 festgesetzten Preise gelten für den Verkauf durch den Erzeuger. Die Händler dürfen beim Verkauf von Gerbrinden an Verarbeiter auf den tatsächlichen Einkaufspreis als Handelsspanne höchstens berechnen:

bei Eichenrinde 80 *Rpf.* je 100 kg
bei Fichtenrinde 60 *Rpf.* je 100 kg.

Straßburg, den 24. April 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
In Vertretung:
Reinboldt

Für das Brechen oder Schneiden von Gerbrinden dürfen Händler und Lohmüller höchstens 1,— *R.M.* je 100 kg berechnen.

Für das Mahlen gebrochener oder geschnittener Gerbrinden dürfen höchstens berechnet werden:

für Grobmahlen 50 *Rpf.* je 100 kg
für Feinmahlen 70 *Rpf.* je 100 kg.

§ 2

1. Bei dem Verkauf ab Wald (Erzeugungsort) verringern sich die in § 1 angegebenen Preise um die bis zur beendeten Verladung entstehenden Kosten (ortsübliche Transport- und Verladekosten).
2. Bei dem Verkauf am Stamm verringern sich die aus Abs. 1 sich ergebenden Preise weiter um die für die Werbung und Behandlung der Rinde im Walde zu rechnenden Kosten. Der Brennwert der Rinde am Gewinnungsort darf hierbei nicht um mehr als 0,40 *R.M.* je 100 kg (dz) überschritten werden.
3. Wird auf Wunsch des Käufers nicht frei Waggon, sondern frei einer vom Käufer angegebenen anderen Stelle geliefert, ist der Verkäufer berechtigt, falls dadurch Mehrkosten entstehen, die tatsächlich entstehenden Mehrkosten dem sich aus § 1 ergebenden Preise zuzuschlagen.
4. Werden vom Käufer Stricke für das Zusammenbinden der Gerbrinden zur Verfügung gestellt, wird die Höhe des Preises hierdurch nicht berührt.
5. Die Kosten für die Verwiegung hat beim Verkauf nach Gewicht der Verkäufer zu tragen. Die Verwiegung hat möglichst auf einer amtlichen Waage am Verladeort zu erfolgen.
6. Der Verkäufer darf Vorauszahlungen, soweit sie bisher üblich waren oder zur glatten Abwicklung des Kaufgeschäftes zweckmäßig oder notwendig sind, nur bis zur Höhe von zwei Dritteln des Kaufpreises verlangen.

§ 3

Ergeben sich beim Verkauf oder bei der Lieferung Zweifel über die Menge, die Beschaffenheit oder den Preis der Rinde, so entscheidet auf Antrag einer der Verkaufsparteien ein Ausschuß, bestehend aus je einem Vertrauensmann der Fachgruppe ledererzeugende Industrie und der zuständigen höheren Forstaufsichtsbehörde und einem von diesen beiden genannten Sachverständigen. Das Recht auf Klageerhebung vor dem ordentlichen Gericht wird nicht berührt.

§ 4

Die in dieser Anordnung festgesetzten Preise gelten erstmals für Gerbrinden der Ernte 1941.

Anordnung Nr. 95
zur Verbilligung der Schuhwaren im Elsaß
vom 24. April 1941

Auf Grund von § 11 der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940 (WBl. 1941 S. 203) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Schuhhersteller dürfen ihren Vertretern einschließlich aller Zuwendungen höchstens 5 v. H. Vergütung vom Verkaufspreis abzüglich Verpackung und Fracht gewähren. Diese Vergütung ist voll vom Schuhhersteller zu tragen.

§ 2

Beim Verkauf von Schuhwaren an Großhändler haben die Schuhhersteller einen Preisnachlaß von 5 v. H. vom Verkaufspreis abzüglich Verpackung und Fracht zu gewähren.

§ 3

Beim Verkauf von Schuhwaren durch Großhändler an Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher und behördliche Großverbraucher darf zum tatsächlichen Einkaufspreis höchstens ein Großhandelszuschlag von 14 v. H. berechnet werden. Verkauft ein Großhändler Schuhwaren an einen anderen Großhändler, so haben sich beide in diesen Großhandelszuschlag zu teilen.

Bei der Ermittlung des tatsächlichen Einkaufspreises im Sinne des Absatzes 1 sind von dem durch den Schuhhersteller geforderten Preise die Versicherungs- und Transportkosten, Frachten, Verpackungspreise, Nachlässe, Rabatte, Umsatzvergütungen und

sonstige Vergütungen, nicht dagegen Skonti für vorzeitige Zahlung und Vorzinsen abzusetzen.

§ 4

Die in der Anlage II zu § 1 Absatz 1 der Anordnung Nr. 57 über die Preisbildung für Schuhwaren im Einzelhandel im Elsaß vom 28. November 1940 (WBl. S. 464) enthaltenen Handelshöchstzuschläge werden um je 5 Punkte gekürzt.

Bezieht ein Einzelhändler Schuhe von einem Großhändler, so ermäßigen sich die nach Absatz 1 zulässigen Höchstzuschläge um weitere 4 Punkte.

§ 5

Schuhhersteller und Großhändler sind verpflichtet, bei Lieferung ihren Abnehmern eine nach Warenarten und einzelnen Preisen aufgliederte Rechnung auszustellen. Eine Abschrift oder ein Durchschlag dieser Rechnung ist aufzubewahren.

Großhändler haben auf ihren Einkaufsrechnungen zu vermerken, welchen Preis sie für die Schuhwaren fordern.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Die Vorschrift des § 4 tritt für Schuhwaren, die dem Einzelhändler vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung ausgeliefert worden sind, erst mit dem 1. Juni 1941 in Kraft.

Strasbourg, den 24. April 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
In Vertretung:
Reinboldt

Anordnung Nr. 96
zur Verbilligung der Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Elsaß
vom 24. April 1941

Auf Grund von § 11 der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940 (WBl. 1941 S. 203) wird folgendes angeordnet:

§ 1

An Stelle der Großhandelszuschläge der Anlage zu der Anordnung Nr. 47 über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren in der Großhan-

delsstufe im Elsaß vom 26. Oktober 1940 (WVBl. S. 360) treten nachstehende Höchstätze:

**Großhandelszuschläge für Spinnstoffe
und Spinnstoffwaren**

Gruppe	Warengattung	Höchst- zuschlag
Gr. a	Herren- und Knabenkleidung	23 v. H.
Gr. b	Damen- und Mädchenkleidung	32 v. H.
Gr. c	Uniformen und Uniformaus- stattungen	27 v. H.
Gr. d	Sportartikel	27 v. H.
Gr. e	Wäsche	22 v. H.
Gr. f	Wirk- und Strickwaren	27 v. H.
Gr. g	Herrenausstattungen und an- dere Ausstattungsgegenstände	32 v. H.
Gr. h	Korsettwaren	32 v. H.
Gr. i	Herrenkopfbekleidung	27 v. H.
Gr. k	Damentopfbekleidung	32 v. H.
Gr. l	Teppiche, Möbelstoffe, Gar- dinen	32 v. H.
Gr. m	Bettwaren	23 v. H.
Gr. n	Schnittwaren	27 v. H.
Gr. o	Handarbeiten	23 v. H.
Gr. p	Kurzwaren	27 v. H.

Die einzelnen Warengattungen umfassen die in der Übersicht über die höchstzulässigen Handelsaufschläge für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren beim Verkauf durch den Einzelhandel in der Anordnung Nr. 48 über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel im Elsaß vom 26. Oktober 1940 (WVBl. S. 362) unter den gleichen Bezeichnungen zusammengefaßten Warenarten.

§ 2

Die aus der Anlage zu § 1 der Anordnung Nr. 48 über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel im Elsaß vom 26. Oktober 1940 (WVBl. S. 362) ersichtlichen höchstzulässigen Handelszuschläge werden um jeweils 12 Punkte jedoch höchstens bis auf 25 v. H. des tatsächlichen Einkaufspreises gekürzt.

Die höchstzulässigen Handelszuschläge von 25 v. H. des tatsächlichen Einkaufspreises und darunter bleiben von der Kürzung unberührt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 16. Juni 1941 in Kraft.

Straßburg, den 24. April 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

In Vertretung:

Rheinboldt

Anordnung Nr. 97

**über Höchstaufschläge für den Möbelhandel im Elsaß
vom 14. April 1941**

Auf Grund von § 11 der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940 (WVBl. 1941 S. 203) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Lagerhaltende Handelsunternehmen, die Möbel im Großhandel an Wiederverkäufer verkaufen, dürfen Handelsaufschläge von höchstens 20 v. H., beim Großhandel mit polierten Möbeln von höchstens 25 v. H. auf die Netto-Einkaufspreise berechnen. Bei Lieferung unmittelbar ab Erzeugerbetrieb an Wiederverkäufer dürfen die Aufschläge höchstens 5 v. H. betragen.

(2) Die nach Absatz 1 zulässigen Aufschläge dürfen auch bei Einschaltung mehrerer Großhändler nicht überschritten werden.

§ 2

(1) Handelsunternehmen, die Möbel im Einzelhandel an den letzten Verbraucher verkaufen, dürfen höchstens folgende Handelsaufschläge in Hundertteilen auf die Netto-Einkaufspreise berechnen:

Rohmöbel	30 v. H.
polierte Möbel	45 v. H.
andere Möbel	40 v. H.

(2) Der hiernach zulässige Verkaufspreis des Einzelhandels darf auch beim Wiederverkauf der vom Einzelhandel bezogenen Möbel nicht überschritten werden.

§ 3

Einzelhandelsunternehmen, die Stühle, Sessel, Bänke, Polstermöbel (Sessel und Liegen), Tische, Kleinmöbel und Dielenmöbel zu unterschiedlichen Nettopreisen eingekauft haben, dürfen sie zu einem Durchschnittspreis, der unter Berücksichtigung der Mengen zu bilden ist, verkaufen. Die Berechnung des Durchschnittspreises muß jedoch besonders nachgewiesen werden können.

§ 4

Als Netto-Einkaufspreis gilt der Preis, der sich aus den Brutto-Rechnungsbeträgen nach Abzug sämtlicher Nachlässe, der Fracht-, Verpackungs- und Zwischenlagerkosten, der Vertreter- und Verbandsprovisionen und ähnlicher Rechnungsposten ergibt. Zulässige Holzverteuerungszuschläge und Skontobeträge brauchen bei der Errechnung des Netto-Einkaufspreises nicht abgezogen zu werden.

§ 5

(1) Die Verkaufspreise für Lieferungen ab Einzelhandelslager gelten innerhalb der Nahverkehrszone frei Haus und verpackungsfrei. Bei Selbstabholung durch den Käufer sind vom Einzelhändler 2 v. H. des Verkaufspreises für eingesparte Transportkosten zu vergüten.

(2) Die Fracht- und Verpackungskosten, die ab Erzeugerbetrieb und ab Großhandelslager sowie ab Einzelhandelslager außerhalb der Nahverkehrszone entstehen, dürfen in ihrer tatsächlichen Höhe bis zum letzten Verbraucher weitergegeben werden. Der Großhandel hat die ihm entstehenden Fracht- und Verpackungskosten gesondert in Rechnung zu stellen.

(3) Durchschnittsätze für Fracht- und Verpackungskosten dürfen nur berechnet werden, wenn über die tatsächlich gezahlten und weiterberechneten Beträge ein ständiger Nachweis geführt wird.

§ 6

Falls es Handelsunternehmen auf Grund ihrer allgemeinen Geschäftslage und ihrer Umsätze möglich ist, mit niederen als den nach dieser Anordnung zulässigen Aufschlägen auszukommen, kann der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - ihnen die Einhaltung dieser niederen Aufschläge zur Pflicht machen.

§ 7

Die Verkaufspreise dürfen wie folgt aufgerundet werden:

a) bis 10,— *R.M.* auf volle 10 *Repf.*

Strasbourg, den 24. April 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

In Vertretung:

Reinboldt

b) über 10,— *R.M.* bis 500,— *R.M.* auf volle 1,— *R.M.*

c) über 500,— *R.M.* auf volle 5,— *R.M.*

§ 8

Werden mit dem letzten Verbraucher Ratenzahlungen vereinbart, so darf auf den nach Abzug der Anzahlung verbleibenden Rest des Gesamtkaufpreises ein Zuschlag von höchstens monatlich 1 v. H. und höchstens für die Dauer von 12 Monaten berechnet werden. Sind Ratenzahlungen für eine längere Zeit als 12 Monate vereinbart worden, so darf der jeweilige Restbetrag für die 12 Monate übersteigende Zeit nur mit 2 v. H. über Reichsbankdiskont jährlich verzinst werden.

§ 9

Sonstige Zahlungs- und Lieferungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteil der Abnehmer verändert werden.

§ 10

(1) Handelsunternehmen müssen die Errechnung der Verkaufspreise nachweisen können. Als genügender Nachweis gilt ein Vermerk auf der Einkaufsrechnung.

(2) Bei der nach der Anordnung Nr. 70 über Preisauszeichnung im Elsaß vom 17. Dezember 1940 (WDVl. 1941 S. 5) vorgeschriebenen Preisauszeichnung müssen die in den Verkaufsräumen der Einzelhandelsunternehmen befindlichen Möbel durch einheitliche Preisschilder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung gilt als Preisforderung. Aus der Kennzeichnung muß ersichtlich sein:

a) bei Einzelstücken:

Art und Kenn-Nummer der Einkaufsrechnung oder des Nachweises, zulässiger Verkaufspreis;

b) bei Garnituren und Einrichtungen:

Art und Kenn-Nummer der Einkaufsrechnung oder des Nachweises,

Bestandteile mit zulässigen Verkaufspreisen, zulässiger Gesamtverkaufspreis.

(3) Die Vorschrift des § 2 Ziffer 2 der vorgenannten Anordnung Nr. 70 gilt nicht für den Einzelhandel mit Möbeln.

§ 11

Die Anordnung tritt 1 Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anordnung
über den Vertrieb minderwertiger Kunstzeugnisse
vom 25. April 1941

§ 1

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß, Abteilung Volksaufklärung und Propaganda, kann verlangen, daß bestimmte Erzeugnisse der Malerei, Bildhauerei und Graphik oder deren Vervielfältigungen ihm vorzulegen sind. In diesem Falle bedarf es zum Absatz, zur Verbreitung und zur Vervielfältigung seiner Genehmigung.

§ 2

Die Genehmigung zum Vertrieb von Kunstzeugnissen kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Wird die Genehmigung versagt, so ersucht die Abteilung Volksaufklärung und Propaganda die zuständige Polizeibehörde, die Erzeugnisse, ihre Vervielfältigungen sowie die hierzu benutzten oder zur Benutzung bestimmten Platten und Druckstöcke sicherzustellen.

Strasbourg, den 25. April 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Robert Wagner
Sachleiter und Reichsstatthalter

Anordnung
zur Änderung der Anordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Regelung
des Versicherungswesens im Elsaß und der Anordnung über die treuhänderische Verwaltung
der im Elsaß freigewordenen Versicherungsbestände
vom 25. April 1941

§ 1

§ 2 Ziffer 3 der Anordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Regelung des Versicherungswesens im Elsaß und der Anordnung über die treuhänderische Verwaltung der im Elsaß freigewordenen Versicherungsbestände vom 22. Februar 1941 (Verordnungsblatt Seite 165) erhält folgende Fassung:
„3. die übrigen Bestände auf das Zentralbüro für fremde Versicherungen in Strasbourg mit Aus-

nahme der Unfall- und Haftpflichtversicherungsbestände. Diese werden der Öffentlichen Versicherungsanstalt des Badischen Sparassen- und Giroverbandes in Mannheim zugewiesen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 10. März 1941 in Kraft.

Strasbourg, den 25. April 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
In Vertretung:
Rheinboldt

Verordnung
zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer Bedeutung im Elsaß
vom 26. April 1941

§ 1

Für die Durchführung unaufschiebbarer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Elsaß können die Arbeitsämter Bewohner ihres Amtsbezirks zur Beschäftigung zuweisen. Hierzu kann privaten und öffentlichen Betrieben und Verwaltungen vom Arbeitsamt die Abgabe von Arbeitskräften auferlegt werden.

§ 2

(1) Arbeitskräfte, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, gelten für die Dauer der Zuweisung als beurlaubt. Während der Beurlaubung darf das bisherige Beschäftigungsverhältnis nicht gekündigt werden. Der Zugewiesene hat während der Dauer der Beurlaubung keinen Anspruch auf Gewährung von Arbeitsentgelt und sonstigen Bezügen aus seinem bisherigen Beschäftigungsverhältnis. Im übrigen gilt die Zeit der auf Grund dieser Verordnung geleisteten Tätigkeit als Beschäftigungszeit in der bisherigen Arbeitsstelle.

(2) Für das neue Beschäftigungsverhältnis des Zugewiesenen gilt die für die neue Arbeitsstelle zuständige Tarif-, Betriebs- oder Dienstordnung.

§ 3

Zur Vorbereitung auf ihre neue Tätigkeit kann die zur Zuweisung vorgesehene Arbeitskraft zu einer Schulung herangezogen werden.

§ 4

(1) Der Zugewiesene hat dem Arbeitsamt auf Verlangen alle notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Arbeitsamt kann auch das persönliche Erscheinen anordnen.

(2) Der Zugewiesene hat die Pflicht und das Recht, Sachen, die sich in seinem Besitz oder Gewahrsam befinden, auf Verlangen des Arbeitsamts bei seiner neuen Tätigkeit zu verwenden.

Strasbourg, den 26. April 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter

§ 5

(1) Wer auf Grund dieser Verordnung zu einer neuen Beschäftigung zugewiesen oder zu einer Schulung herangezogen wird, die länger als 3 Tage dauert, und insolgedessen gezwungen ist, von seiner Familie getrennt zu leben, kann auf Antrag zur Sicherung des angemessenen Lebensbedarfs seiner Angehörigen Unterstützung vom Arbeitsamt erhalten.

(2) Wenn es zur Sicherung der wirtschaftlichen Lage erforderlich ist, kann Unterstützung auch unabhängig von den Voraussetzungen des Absatz 1 gewährt werden.

§ 6

Die Unterstützung ist keine Leistung der öffentlichen Fürsorge und kein Arbeitsentgelt, sie ist nicht zu erstatten und unterliegt nicht der Pfändung.

§ 7

Alle öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen sind verpflichtet, den im Vollzug dieser Verordnung an sie gerichteten Ersuchen der Arbeitsämter zu entsprechen. Diese Ersuchen können sich sowohl auf den einzelnen Fall als auch auf allgemeine Feststellungen erstrecken.

§ 8

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung -.

§ 9

Wer gegen die vorstehenden Bestimmungen und die auf Grund des § 8 ergangenen Anordnungen verstößt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Durchführungsanordnung

zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer Bedeutung im Elsaß
vom 28. April 1941

Auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer Bedeutung im Elsaß vom 26. April 1941 (Verordnungsblatt Seite 338) bestimme ich folgendes:

§ 1

(1) Der Bedarf an Arbeitskräften für Aufgaben, die besonders bedeutsam und unaufschiebbar sind, ist von dem Betriebsführer, soweit die benötigten Arbeitskräfte nicht schon durch innenbetriebliche Maßnahmen freigemacht oder vom Arbeitsamt gestellt werden können, dem Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Referat Arbeitseinsatz, zu melden.

(2) Die Meldung erfolgt auf einem beim Arbeitsamt erhältlichen Formblatt.

§ 2

(1) Die Meldung des Betriebsführers (§ 1) ist gleichzeitig der Auftrag zur Zuweisung der benötigten Arbeitskräfte.

(2) Werden Arbeitskräfte in Ausführung des Auftrages zur Beschäftigung bei dem Auftraggeber zugewiesen, so wird mit der Zustellung des Zuweisungsbescheides (§ 6) zwischen dem Auftraggeber und dem Zugewiesenen ein Arbeits- oder Dienstvertrag zu den in der Meldung angegebenen Bedingungen geschlossen; die Bestimmungen der für die neue Arbeitsstelle gel-

tenden Tarif-, Betriebs- (Dienst-) Ordnungen sowie die Vorschriften des § 13 bleiben unberührt. Der Arbeits- oder Dienstvertrag tritt mit dem im Zuweisungsbescheid festgesetzten Zeitpunkt des Beginns der neuen Beschäftigung in Kraft.

§ 3

(1) Die Zuweisung kann sich auf Dienste aller Art erstrecken. Die Arbeitskraft des Zugewiesenen soll entsprechend dessen Kenntnissen und Fähigkeiten so zweckvoll wie möglich eingesetzt werden.

(2) Vor der Zuweisung sollen die zum Einsatz bei Aufgaben von besonderer Bedeutung vorgesehenen Kräfte und ihr Betriebsführer gehört werden, soweit dadurch die rechtzeitige Sicherstellung des Kräftebedarfs nicht in Frage gestellt wird. Der zur Zuweisung vorgesehenen Person sind hierbei die Bedingungen, unter denen ihre Beschäftigung erfolgen soll, bekanntzugeben.

§ 4

Die Personen, die zugewiesen werden sollen, müssen für die vorgesehene Beschäftigung tauglich sein. Diese Voraussetzung wird im Zweifel durch ärztliche Untersuchung festgestellt.

§ 5

(1) Die Zuweisung wird von dem Arbeitsamt ausgesprochen, in dessen Bezirk der Wohnort oder der gewöhnliche Aufenthaltsort der zuzuwiesenden Person liegt.

(2) Der Zuweisungsbescheid muß folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Ort des Betriebes (Betriebsabteilung), in dem sich der Arbeitsplatz befindet,
- b) Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Beschäftigung,
- c) Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme.

(3) Als Zeitpunkt des Beginns der Beschäftigung ist bei Arbeitskräften, deren Beschäftigung außerhalb ihres bisherigen Wohnorts oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts zu erfolgen hat, der Tag festzusetzen, an dem sie die Reise zum neuen Beschäftigungsort antreten müssen.

(4) In besonderen Fällen kann der Inhalt des Zuweisungsbescheides von den Vorschriften des Abs. 2 und des Abs. 3 abweichen.

§ 6

(1) Der Zuweisungsbescheid ist der Person, die bei besonderen Aufgaben eingesetzt werden soll, zuzustellen.

(2) Arbeitskräfte, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben ihren Zuweisungsbescheid unverzüglich nach Erhalt dem Betriebsführer vorzulegen. Außerdem soll das Arbeitsamt dem Betriebsführer eine Abschrift des Zuweisungsbescheides zustellen.

(3) Zwischen dem Tag, an dem der Zuweisungsbescheid zugestellt wird, und dem Beginn der neuen Beschäftigung soll ein angemessener Zeitraum liegen.

§ 7

(1) Zugewiesene, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, sind mit dem Tage des Beginns der neuen Beschäftigung aus ihrem bisherigen Beschäftigungsverhältnis beurlaubt.

(2) Arbeitsentgelt oder sonstige Bezüge, die dem Zugewiesenen noch zustehen, sind ihm rechtzeitig vor

Beginn der neuen Beschäftigung auszuzahlen.

(3) Bei Zugewiesenen, die in einem arbeitsbuchpflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen, ist vom Unternehmer im Arbeitsbuch die Eintragung über die Beendigung der Beschäftigung mit folgendem Zusatz zu versehen:

„Beurlaubt zu besonderem Einsatz“.

§ 8

Während der Beurlaubung darf das bisherige Beschäftigungsverhältnis nicht gekündigt werden. In besonderen Fällen kann das für die Zuweisung zuständige Arbeitsamt Ausnahmen zulassen.

§ 9

Hat ein Zugewiesener auf Grund seines bisherigen Beschäftigungsverhältnisses eine Dienst- oder Werkwohnung inne, so darf vom Vermieter eine Kündigung der Wohnung nicht vor Beendigung der neuen Beschäftigung ausgesprochen werden. Das für die Zuweisung zuständige Arbeitsamt kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 10

(1) Die Kosten der erstmaligen Anreise des Zugewiesenen vom bisherigen Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum neuen Beschäftigungsort und der Rückreise trägt der Betrieb, für den die Dienste geleistet werden.

(2) Bei längeren Reisetwegen kann dem Zugewiesenen ein Zehrgeld gewährt werden, das der Betrieb, bei dem die Dienste geleistet werden, zu tragen hat.

(3) Soweit das Arbeitsamt Reisekosten und Zehrgeld verauslagt, hat der Betrieb die verauslagten Beträge dem Arbeitsamt zu erstatten.

§ 11

Der Zugewiesene muß seinen Dienst zu dem in dem Zuweisungsbescheid angegebenen Zeitpunkt antreten und bei der Meldung dem Betriebsführer den Zuweisungsbescheid vorlegen.

§ 12

Der Anspruch auf Bezüge aus dem neuen Beschäftigungsverhältnis besteht bereits mit dem Tage, an dem die Beschäftigung beginnt (§ 5).

§ 13

Hängen Ansprüche aus dem Dienstverhältnis von der Dauer der Betriebszugehörigkeit ab, so wird die Zeit der Betriebszugehörigkeit in der Arbeitsstelle, die den Zugewiesenen abgibt, auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit in der neuen Arbeitsstelle angerechnet. Eine Anrechnung auf die Wartezeit für den Erwerb des Urlaubsanspruchs findet jedoch erst statt, wenn die neue Beschäftigung mindestens zwei Monate gedauert hat; für andere Wartezeiten kann der Reichstreuhänder der Arbeit die Anrechnung beschränken oder ausschließen.

§ 14

Ein Härteausgleich wegen Lohnminderungen findet nicht statt.

§ 15

(1) Kehrt der Zugewiesene in seinen alten Betrieb zurück, ohne daß ihm während der Dauer seiner Beurlaubung (§ 7) Erholungsurlaub gewährt worden ist, so kann der Unternehmer des alten Betriebes bei Gewährung des Erholungsurlaubs vom Unterneh-

mer des Betriebes, in dem der Zugewiesene gearbeitet hat, eine anteilige Erstattung des Urlaubsentgelts verlangen. Eine anteilige Erstattung des Urlaubsentgelts kann von ihm auch dann verlangt werden, wenn der Zugewiesene in dem Urlaubsjahr, in das die Zuweisung fällt, bereits vor der Zuweisung Urlaub im alten Betrieb gehabt hat.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn die Zuweisung die Dauer von zwei Monaten nicht überschreitet oder wenn ein Ausgleich auf Grund von Tarifordnungen zur Regelung des Urlaubs der bei besonderen Bauvorhaben beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder oder einer entsprechenden Urlaubsmarkenregelung erfolgt.

§ 16

(1) Das neue Beschäftigungsverhältnis endet mit dem im Zuweisungsbescheid vorgesehenen Tag. Dem Zugewiesenen ist vom Betriebsführer die Rückkehr in sein früheres Beschäftigungsverhältnis so rechtzeitig zu ermöglichen, daß er spätestens zum Ablauf der Zuweisung an seinem früheren Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort eintrifft. Bis zum Ablauf der Zuweisung ist ihm das übliche Arbeitsentgelt zu gewähren.

(2) Das Beschäftigungsverhältnis kann vor Ablauf der Zuweisung nur mit Zustimmung des für den neuen Beschäftigungsort zuständigen Arbeitsamts gelöst werden. Wird die Zustimmung erteilt, so ist mit der Lösung des Beschäftigungsverhältnisses auch die Zuweisung beendet.

(3) Hat das Arbeitsamt der Lösung zugestimmt, so

Straßburg, den 28. April 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

Anordnung vom 29. April 1941

zur Verordnung über die Einführung der Verbrauchsregelung im Elsaß vom 21. September 1940

- Liste von Gütern, die der Verbrauchsregelung unterliegen -

Die Anordnung vom 7. Oktober 1940 über Güter im Sinne des § 1 der Verordnung über die Einführung der Verbrauchsregelung im Elsaß vom 21. September 1940, den 29. April 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
In Vertretung:
Reinboldt

Erste Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung über die Lehrzeit im Handwerk im Elsaß vom 30. April 1941

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Lehrzeit im Handwerk im Elsaß vom 28. Januar 1941 (Verordnungsblatt Seite 104) erhält folgenden Zusatz:

„24. Kupferschmiede“.

Straßburg, den 30. April 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

kann diese nicht zum Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens gemacht werden.

(4) Die Eintragung im Arbeitsbuch über die Beendigung der Beschäftigung ist vom Betriebsführer mit dem Zusatz zu versehen „besonderer Einsatz beendet“.

§ 17

Muß ein für besondere Aufgaben Zugewiesener in Ausübung der neuen Beschäftigung von seinen Angehörigen, denen er auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht Unterhalt zu gewähren hat, getrennt leben, so kann ihm das Arbeitsamt zur Deckung des Mehrbedarfs einen Trennungszuschlag bis zu 19,— *R.M.* wöchentlich gewähren. Auf den Trennungszuschlag ist ein während der Dienstleistung etwa sonst gewährtes Trennungsgeld (Auslösung) anzurechnen.

§ 18

Wenn es zur Sicherung der wirtschaftlichen Lage des Zugewiesenen erforderlich ist, insbesondere um ihm die Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen aus der Zeit vor der Zuweisung zu ermöglichen, kann das Arbeitsamt eine Sonderunterstützung gewähren. Verpflichtungen der genannten Art werden nur berücksichtigt, soweit sie nach Art und Umfang der bisherigen wirtschaftlichen Lage des Dienstverpflichteten angemessen waren und soweit sie von ihm infolge der neuen Beschäftigung nicht mehr erfüllt werden können.

§ 19

Diese Anordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

tember 1940 (Verordnungsblatt Seite 186) ist zu ergänzen wie folgt:

„6. Milchzentrifugen und Einrichtungen zur Herstellung von Butter.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1941 in Kraft.